

Kollektivvertrag für Musiker ab 01. Mai 2007 (Gehaltstabelle)

**Anlage A/1 zu § 32 des Musikerkollektivvertrages.
Anlage A/2 zu § 33 des Musikerkollektivvertrages.**

Ab 1. Mai 2007 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer Dienstleistung ein monatliches Bruttogehalt nach folgenden Mindestsätzen ¹:

Bei einer Arbeitszeit bis zu **4 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.001,93	€ 736,17	€ 618,59	€ 434,38

Bei einer Arbeitszeit bis zu **5 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.162,95	€ 835,53	€ 711,55	€ 491,10

Bei einer Arbeitszeit bis zu **6 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.268,31	€ 910,11	€ 771,52	€ 540,54

Ab 1. Mai 2007 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer ambulanten ² Dienstleistung ein Gehalt nach folgenden Mindestsätzen:

€ 27,5 brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeit von 6 Stunden Dauer. Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz **€ 23,-** brutto. Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt **€ 48,50** brutto.

¹ Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

² Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.